

## **Wenig bekannt: GAV FAR für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe**

**Das Bauhauptgewerbe hat sich nach dem Landesmantelvertrag (LMV) sowie dem allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag für den flexiblen Altersrücktritt (GAV FAR) zu richten. Dies birgt in der Abwicklung des Finanz- und Rechnungswesens einige leider wenig bekannte Eigenheiten. Die Stiftung FAR ist für die Umsetzung des GAV FAR verantwortlich und möchte Sie nachfolgend auf einen wichtigen Aspekt hinweisen.**

Im Landesmantelvertrag (LMV) werden Löhne, Arbeitszeiten, Versicherungsschutz sowie Ferientage geregelt. Sein Vollzug, sowie bestimmte Bildungsleistungen werden über den Parifonds-Bau sowie einen separaten Berufsbildungsfonds Bau, gesichert. Alle Informationen zu Beitragssätzen und Leistungen dieser Fonds finden Sie auf [www.consimo.ch](http://www.consimo.ch)

Zusätzlich zum LMV gilt im Bauhauptgewerbe der allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsvertrag für den flexiblen Altersrücktritt (GAV FAR). Die Verantwortung liegt bei der Stiftung FAR. Diese zahlt den Arbeitnehmenden im Bauhauptgewerbe auf deren Gesuch und bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, eine Überbrückungsrente vom 60. bis zum 65. Altersjahr aus. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie auf [www.far-suisse.ch/leistungen/](http://www.far-suisse.ch/leistungen/).

Die Unterstellung einer Firma unter den GAV FAR wird mit Selbstdeklarationen und Unterstellungskontrollen geprüft. Fällt ein Unternehmen unter den Geltungsbereich des GAV FAR, erhält dieses jährlich Lohnsummenmeldeformulare. Anhand der deklarierten Lohnsummen sind vierteljährlich Akontobeiträge zu entrichten. Der Beitrag der Arbeitnehmenden liegt aktuell bei 1%, der Beitrag der Arbeitgeber bei 4% des AHV-pflichtigen Lohnes.

**Wichtiger Hinweis:** Die Meldepflicht liegt bei den Unternehmen. Nicht, oder zu tief deklarierte Lohnsummen müssen nachträglich mit Verzugszinsen nachgezahlt werden. Verletzungen der Meldepflicht verursachen hohe Aufwände, zusätzliche Arbeitgeberkontrollen und haben zusätzliche Sanktionen zur Folge.

Ausführliche Informationen zu Geltungsbereichen, sowie ein Online-Formular zur Neuanmeldung oder Adressänderung für Firmen finden Sie auf [www.far-suisse.ch/arbeitgeber](http://www.far-suisse.ch/arbeitgeber).

Bei Fragen oder Unklarheiten, melden Sie sich direkt per E-Mail ([info@far-suisse.ch](mailto:info@far-suisse.ch)) oder Telefon (043/222 58 30) an die Geschäftsstelle der Stiftung FAR.